

ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnismn. 585-590-591
Urteil Nr. 68/93 vom 29. September 1993

URTEIL

In Sachen: Klagen auf teilweise einstweilige Aufhebung des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen, erhoben von der Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung CDH-Larem, Rudi Mariën, der Berufsvereinigung «De Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria» und Jacques Tavernier und Mitklägern.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern K. Blanckaert, L.P. Suetens, H. Boel, P. Martens, und J. Delruelle, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 6. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 7. Juli 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben

1) die Gesellschaft des bürgerlichen Rechts in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung CDH-Larem, mit Sitz in 1180 Brüssel (Vorst), Alsebergsesteenweg 196 unter der Nummer 1092 in Brüssel eingetragen ins Register der Gesellschaften des bürgerlichen Rechts, und

2) Rudi Mariën, klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Martens-Latem, Bosstraat 54,

Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der vorgeannten Bestimmung.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 585 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

b. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juli 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhob die Berufsvereinigung «De Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria», mit Sitz in Gent, Maaltecenter Blok G, Derbystraat 289, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Mit derselben Klageschrift beantragte die klagende Partei die Nichtigerklärung der vorgeannten Bestimmung.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 590 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 9. Juli 1993 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 12. Juli 1993 bei der Kanzlei eingegangen ist, erhoben Jacques Tavernier, klinischer Biologe, wohnhaft in Gistel, De Donckerstraat 11, Jozef Jonckheere, klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Martens-Latem, Spoelberghdreef 11, Pierre Van Hoorde, klinischer Biologe, wohnhaft in Sint-Martens-Latem, Eikeldreef 47, Rik Van Quickenborne, klinischer Biologe, wohnhaft in Laarne, Breestraat 8, Luc De Cuyper, klinischer Biologe, wohnhaft in Gent, F. Rooseveltlaan 71, Philippe Quigniez, klinischer Biologe, wohnhaft in Gent, Krijgslaan 132 und Frederica Verheyden, klinische Biologin, wohnhaft in Waasmunster, Fazantenlaan 20, Klage auf einstweilige Aufhebung von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen.

Mit derselben Klageschrift beantragten die klagenden Parteien die Nichtigerklärung der vorgenannten Bestimmung.

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 591 ins Geschäftsverzeichnis eingetragen.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 7. und 12. Juli 1993 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Mitglieder der Besetzung in den jeweiligen Rechtssachen ernannt.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der amtierende Vorsitzende L. De Grève den Richter H. Boel in Anbetracht der gesetzmäßigen Verhinderung des Vorsitzenden F. Debaedts zum Mitglied der Besetzung bestimmt.

Durch Anordnung vom 15. Juli 1993 hat der Hof den Verhandlungstermin für die Klagen auf einstweilige Aufhebung auf den 14. September 1993 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den klagenden Parteien sowie den in Artikel 76 § 4 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden mit am 16. Juli 1993 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der Sitzung vom 14. September 1993

- erschienen

. RA L. De Schrijver, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den drei Rechtssachen, und RÄin L. Nuytinck, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 590 und 591,

. RA J.L. Jaspar und RÄin K. Vuyts, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat, Wetstraat 16, 1000 Brüssel,

- haben die referierenden Richter L.P. Suetens und P. Martens in niederländischer bzw. französischer Sprache Bericht erstattet,
- wurden RA De Schrijver und RÄin Vuyts angehört,
- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, die sich auf den Sprachgebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen*

Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung der von den Laboratorien zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf die Intervention der Krankenversicherung für Leistungen klinischer Biologie in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung, in dem die Bedingungen für den Betrieb eines Laboratoriums festgelegt wurden, ist vom Schiedshof in dessen Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 teilweise für nichtig erklärt worden.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen ersetzt den vorgenannten Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses vom 30. Dezember 1982 in seiner Gesamtheit.

Die angefochtene Bestimmung von Artikel 44 lautet nunmehr folgendermaßen:

« Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung der von den Laboratorien zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf die Intervention der Krankenversicherung für Leistungen klinischer Biologie in der durch das Gesetz vom 30. Dezember 1988 abgeänderten Fassung wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

§ 4. Die Gesellschaften, die ein in § 1^o oder 4^o dieses Artikels bezeichnetes Laboratorium betreiben, müssen folgenden Bedingungen erfüllen:

1^o sie dürfen nur ein einziges Laboratorium betreiben.

Außerdem müssen sie den Betrieb eines Laboratoriums zum einzigen Gesellschaftszweck haben. Die letztgenannte Bedingung gilt nur für die Gesellschaften, auf die sich Artikel 3 § 1 4^o bezieht;

2^o sie dürfen kein Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen, noch ein Organ oder Mitglied eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, sein; sie dürfen keine Gesellschafter, Organe oder Mitglieder eines Organs einer anderen juristischen Person oder Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie ist, vertreten;

3^o die Gesellschafter und alle Personen, die in dem von diesen Gesellschaften betriebenen Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, dürfen keine Mitglieder oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen. Sie dürfen weder die Eigenschaft eines Organs haben, noch Mitglied von Organen sein, noch einen oder mehrere Teilhaber, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften vertreten;

4^o die Gesellschaft, die Gesellschafter und die Personen, die in dem von dieser Gesellschaft betriebenen Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, müssen ihre Beteiligungen an anderen juristischen Personen oder Gesellschaften sowie ihre Eigenschaft als Organ, Mitglied eines Organs, Vertreter eines oder

mehrerer Gesellschafter, Organe und Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften melden.

Der König wird nach Stellungnahme des durch den königlichen Erlaß vom 29. Mai 1989 bezüglich der Anerkennung der Laboratorien für klinische Biologie beim Ministerium für Gesundheitswesen und Umwelt eingesetzten Ausschusses für klinische Biologie das Verfahren bezüglich der im vorigen Absatz genannten Meldung festlegen;

5° um Geschäftsführer oder Verwalter zu sein, darf man kein Mitglied oder Gesellschafter einer anderen juristischen Person, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, sein und weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, besitzen.

Die Geschäftsführer und Verwalter dürfen weder die Eigenschaft eines Organs haben, noch Mitglied eines Organs sein, noch einen oder mehrere Gesellschafter, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen oder Gesellschaften vertreten;

6° die Gesellschafter dürfen auf der Hauptversammlung nur durch Gesellschafter vertreten werden;

7° nur Gesellschafter dürfen Geschäftsführer oder Verwalter der Gesellschaften sein. Sie dürfen sich im Verwaltungsorgan nur durch Gesellschafter vertreten lassen;

8° die Gesellschafter dürfen keine anderen Güter erwerben als diejenigen, die für die Erfüllung ihres Gesellschaftszwecks notwendig oder dienlich sind;

9° die in den Ziffern 1° bis 8° dieses Paragraphen festgelegten Bedingungen müssen in die Satzung aufgenommen werden. Die Satzung, das Verzeichnis der Gesellschafter, Geschäftsführer und Verwalter sowie jede darin vorgenommene Änderung müssen gemäß einem vom König näher zu bestimmenden Verfahren dem für das Gesundheitswesen zuständigen Minister gemeldet werden. ' ».

IV. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Bezüglich der Klageschriften

A.1. In ihren Klageschriften « zur Klageerhebung auf Nichtigerklärung und einstweilige Aufhebung » stellen die klagenden Parteien zunächst den Sachverhalt bezüglich ihrer tatsächlichen Lage dar; anschließend skizzieren sie die Entstehungsgeschichte der angefochtenen Gesetzesbestimmungen; sie legen dar, daß die Klagen sowohl in zeitlicher Hinsicht als auch hinsichtlich der Prozeßfähigkeit zulässig seien, und daß sie das rechtlich erforderliche Interesse aufweisen würden.

Zur Unterstützung ihrer Klagen bringen die klagenden Parteien sieben Klagegründe vor. Diese Klagegründe beruhen auf einer Verletzung der Artikel 6 und 6*bis* der Verfassung in Verbindung mit - je nach dem Klagegrund - « Artikel 11 und Artikel 20 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 8 und den Artikeln 13 und 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention vom 4. November 1950 und Artikel 1 des Zusatzprotokolls Nr. 1 zur Europäischen Menschenrechtskonvention vom 20. März 1952, sowie Artikel 14 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966, sowie von Artikel 52 des Vertrages vom 25. März 1957 zur Gründung der EWG ».

A.1.1. Der erste Klagegrund richtet sich gegen Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 in seiner Gesamtheit.

In einem ersten Teil machen die klagenden Parteien geltend, daß es keinen angemessenen Zusammenhang zwischen der angefochtenen Bestimmung und dem vom Gesetzgeber verfolgten Ziel - « größere Transparenz in den Sektor hineinzubringen, um den übermäßigen Konsum zu bekämpfen » - gebe, denn es sei nicht erwiesen, daß im Sektor der ambulanten klinischen Biologie ein übermäßiger Konsum vorhanden ist, der durch die Laboratorien, auf die die angefochtenen Bestimmungen anwendbar sind, verursacht werden würde.

Die angefochtene Bestimmung sei also mit dem gleichen Übel behaftet wie die vom Schiedshof in dessen Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 für nichtig erklärten Bestimmungen des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 - so die klagenden Parteien.

Im zweiten Teil wird vorgebracht, daß die bestrittenen Maßnahmen ohne angemessene und objektive Rechtfertigung eine Behandlungsungleichheit zwischen den in Artikel 3 § 1 (2^o und) 4^o des königlichen Erlasses Nr. 143 genannten Laboratorien für klinische Biologie einerseits und den anderen, in Artikel 3 § 1 1^o, 3^o, 5^o bis 9^o genannten Kategorien von Laboratorien für klinische Biologie andererseits schaffen würden.

A.1.2. Der zweite Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. September 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 1^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Diese Bestimmung schaffe ohne angemessene und objektive Rechtfertigung eine Behandlungsungleichheit zwischen den in Artikel 3 § 1 4^o genannten Laboratorien für klinische Biologie, die nur einen einzigen Gesellschaftszweck - Betrieb eines Laboratoriums - haben können, einerseits und den in Artikel 3 § 1 2^o genannten Laboratorien, die nicht unter diese einschränkende Bedingung fallen, andererseits.

A.1.3. Der dritte Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 2^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Die klagenden Parteien behaupten, das für die in Artikel 3 § 1 4^o genannten, ein Laboratorium betreibenden Gesellschaften geltende Verbot, Bindungen zu anderen, ähnlichen Gesellschaften zu haben, stelle einen Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit dar, die durch Artikel 52 EWG-Vertrag zugunsten der Bürger der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft gewährleistet werde.

A.1.4. Der vierte Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 3^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

In einem ersten Teil vertreten die klagenden Parteien die Meinung, daß das Verbot, das für die Gesellschafter und alle Personen, die in einem in Artikel 3 § 1 4^o genannten Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, gilt, Bindungen zu anderen juristischen Personen zu haben, « deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt », für diese Personen eine « übermäßige » Einschränkung des Vereinigungsrechtes einführe, für die es keine angemessene und objektive Rechtfertigung gebe.

Diese Bestimmung untersage es den betroffenen Personen, weiterhin Mitglied von Berufsvereinigungen oder wissenschaftlichen Vereinigungen zu sein, und beinhalte somit im Grunde ein Berufsverbot.

In einem zweiten Teil bringen die klagenden Parteien vor, daß Artikel 3 § 4 3^o des königlichen Erlasses Nr. 143 die durch Artikel 52 EWG-Vertrag gewährleistete Niederlassungsfreiheit in Verbindung mit den Artikeln 6 und 6bis der Verfassung verletze.

A.1.5. Der fünfte Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 4^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Die klagenden Parteien vertreten die Ansicht, daß die durch diese Bestimmung eingeführte Meldepflicht eine ungerechtfertigte Verletzung des « durch Artikel 8 EMRK gewährleisteten Grundrechtes auf Achtung der privaten Sphäre » und des « durch Artikel 20 der Verfassung gewährleisteten Vereinigungsrechtes » in Verbindung mit den Artikeln 6 und 6bis beinhalte.

A.1.6. Der sechste Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 5^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Diese Bestimmung schaffe - so die klagenden Parteien - ohne angemessene und objektive Rechtfertigung einen Behandlungsunterschied hinsichtlich des Besitzes von Titeln, die Kapital vertreten oder nicht, zwischen der Kategorie von Erbringern von Leistungen der klinischen Biologie im Sinne von Artikel 3 § 4 3^o - die Gesellschafter und die Erbringer von Leistungen der klinischen Biologie in den Gesellschaften im Sinne von Artikel 3 § 1 4^o des königlichen Erlasses Nr. 143 - einerseits und der Kategorie von Erbringern von Leistungen der klinischen Biologie im Sinne von Artikel 3 § 4 5^o - die Geschäftsführer und die Verwalter derselben Gesellschaften im Sinne von Artikel 3 § 1 4^o des königlichen Erlasses Nr. 143 - andererseits.

A.1.7. Der siebte Klagegrund richtet sich gegen den durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 eingefügten Artikel 3 § 4 9^o des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982.

Da diese Bestimmung untrennbar mit den angefochtenen Bestimmungen von Artikel 3 § 4 2^o und 3^o verbunden sei, müsse sie insofern für nichtig erklärt werden, als sie sich auf die letztgenannten Bestimmungen beziehe - so die klagenden Parteien.

A.2.1. Zur Unterstützung ihrer Klagen auf einstweilige Aufhebung machen die Parteien zunächst die Anwendung von Artikel 20 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 geltend, wonach eine einstweilige Aufhebung angeordnet werden kann, wenn die Klage sich gegen eine Norm richtet, die identisch ist mit einer vom Schiedshof bereits für nichtig erklärten Norm und die vom selben Gesetzgeber verabschiedet wurde.

Die klagenden Parteien behaupten, die angefochtenen Bestimmungen des neuen Artikels 3 § 4 3^o des königlichen Erlasses Nr. 143 gäben « konkret Anlaß zu genau denselben Einschränkungen ... wie die vorher vom Schiedshof für nichtig erklärten Bestimmungen des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 », weshalb Artikel 20 2^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 auf den vorliegenden Fall anwendbar sei.

A.2.2. Subsidiär berufen sich die klagenden Parteien auf die Anwendung von Artikel 20 1^o des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989.

Die sofortige Durchführung der Bestimmungen des neuen Artikels 3 § 4 3^o des königlichen Erlasses Nr. 143 habe zur Folge, daß angesichts der klagenden Parteien eine Sachlage geschaffen werde, die die Gefahr einer sofortigen und endgültigen Einstellung des Betriebs der Laboratorien sowie anderer Gesellschaften, wissenschaftlicher Vereinigungen und Berufsvereinigungen in sich berge; die sofortige Durchführung könne erhebliche Schäden nach sich ziehen.

Bezüglich des Schriftsatzes des Ministerrates

A.3. In seinem Schriftsatz stellt der Ministerrat zunächst die Entwicklung der Gesetzgebung dar und nimmt eine ausführliche vergleichende Analyse der früheren Gesetzgebung, des Urteils des Schiedshofes Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 und der angefochtenen Bestimmungen vor.

Anschließend vertritt der Ministerrat unter der Überschrift «Zulässigkeit» die Ansicht, daß «die auf internationalen Verträgen oder Übereinkommen beruhenden Klagegründe unzulässig sind», weshalb «die sieben von den Klägern vorgebrachten Klagegründe zurückzuweisen sind».

Schließlich bezieht der Ministerrat Stellung zum Inhalt der sieben Klagegründe.

A.3.1. Hinsichtlich des ersten Teils des ersten Klagegrunds behauptet der Ministerrat anhand konkreter Tatsachen, daß es im Bereich der klinischen Biologie immer noch übermäßigen Konsum gebe.

Der Ministerrat macht geltend, daß in Anbetracht der moralischen und ethischen Dimension der ärztlichen Tätigkeit die Zielsetzung der Transparenz im fraglichen Sektor einem höheren öffentlichen Interesse entspreche; es obliege dem Gesetzgeber, die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung dieses Interesses zu ergreifen.

Die Verbotsbestimmungen von Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992, die klar abgegrenzt seien, gingen nicht über die ins Auge gefaßte Zielsetzung hinaus und seien im Einklang mit dem Urteil des Schiedshofes Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989.

Was den zweiten Teil des ersten Klagegrunds betrifft, meint der Ministerrat, der fragliche Artikel 44 enthalte eine Reihe von Verbotsbestimmungen, Verpflichtungen und Unvereinbarkeiten, «die in Anbetracht des besonderen Status der genannten Laboratorien für klinische Biologie zum Zweck haben, Transparenz in den Sektor hineinzubringen, um den übermäßigen Konsum zu bekämpfen ... Außerdem entspricht die Einzigartigkeit der Verbotsbestimmungen, die in den verschiedenen Paragraphen der angefochtenen Bestimmung vorgesehen ist, voll und ganz dem Grundsatz der strikten Verhältnismäßigkeit zwischen dem eingesetzten Mittel und dem verfolgten Ziel».

A.3.2. Was den zweiten Klagegrund betrifft, behauptet der Ministerrat, daß der in Artikel 3 § 1 1° des königlichen Erlasses Nr. 143 gemachte Unterschied zwischen «Ärztevereinigungen, die über ihr eigenes Laboratorium verfügen» und «Gesellschaften, die ausschließlich den kommerziellen Betrieb eines Laboratoriums bezwecken» vollkommen gerechtfertigt sei; beide Kategorien von Laboratorien seien nicht vergleichbar.

A.3.3. Bezüglich des dritten Klagegrunds wiederholt der Ministerrat zunächst, daß die auf internationalen Verträgen und Übereinkommen beruhenden Klagegründe unzulässig seien, und macht anschließend geltend, daß Artikel 3 § 4 2° des königlichen Erlasses Nr. 143 zum einzigen Gegenstand - und zwar als reine Anwendung des nationalen Souveränitätsprinzips - habe, auf ausschließlich nationaler Ebene eine Reihe von Unvereinbarkeiten auszuarbeiten. Der Klagegrund gehe - so der Ministerrat - von einer falschen Auslegung von Artikel 52 des EWG-Vertrages aus.

A.3.4. Was den ersten Teil des vierten Klagegrunds anbelangt, der sich auf Artikel 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 bezieht, bringt der Ministerrat im wesentlichen vor, daß man nicht vernünftigerweise davon ausgehen könne, «daß ein Verbot, das sich nur an Gesellschaften und juristische Personen richtet, deren Gesellschaftszweck im Zusammenhang mit der klinischen Biologie steht, eine gleich große Tragweite hat wie ein Verbot, das sich auf die Gesamtheit der ärztlichen Tätigkeiten und auf die Lieferung von Gütern und Erbringung von Dienstleistungen an praktizierende Ärzte bezieht».

Der Ministerrat vertritt die Ansicht, daß es objektiv gerechtfertigt sei, «besondere Regeln für Personen festzulegen, deren Tätigkeit sich auf einen derart delikaten und ethischen Bereich wie die Gesundheitspflege bezieht. Auch in diesem Sektor kommt es vollkommen logisch vor, spezifische Regeln zu erlassen, je nachdem, ob man sich an Gesellschafter, Gesellschaften, Lohnempfänger, öffentlich- oder privatrechtliche Anstalten, diesen oder jenen Beruf richtet, je nachdem, ob man sich an Personen richtet, die den gleichen Beruf ausüben, sobald sie aber im Rahmen verschiedener Anstalten auftreten».

Der zweite Teil des vierten Klagegrunds - Verstoß gegen die Niederlassungsfreiheit - ist nach Ansicht des

Ministerrates unzulässig. Übrigens habe die bestrittene Maßnahme « nur zum Zweck, bestimmte Ämterhäufungen bei gewissen natürlichen oder juristischen Personen, die bestimmte Arten von Leistungen auf dem Staatsgebiet erbringen, zu untersagen. Außerdem stellt diese Regelung nur eine bloße Anwendung des Prinzips der Souveränität des nationalen Gesetzgebers dar ».

A.3.5. Bezüglich des fünften Klagegrunds, der die durch Artikel 3 § 4 4° des königlichen Erlasses Nr. 143 eingeführte Meldepflicht betrifft, bringt der Ministerrat vor, daß diese Bestimmung objektiv gerechtfertigt und keineswegs unverhältnismäßig sei, « da diejenigen, für die diese Bestimmung gilt, keinen wirklichen Schaden erleiden ».

A.3.6. Im sechsten Klagegrund, der sich auf Artikel 3 § 4 5° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 bezieht, stellt der Ministerrat einen sachlichen Irrtum fest; « es gibt nämlich keine Diskriminierung zwischen denjenigen, für die Artikel 3 § 4 3° bzw. Artikel 3 § 4 5° gilt, soweit diese beiden Bestimmungen die juristischen Personen betreffen, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums zusammenhängt ».

Übrigens seien unterschiedliche Regelungen bezüglich dieser zwei Gruppen von Betroffenen selbstverständlich legitim; für unterschiedliche Situationen könnten unterschiedliche Bestimmungen eingeführt werden.

A.3.7. Der siebte Klagegrund in bezug auf Artikel 3 § 4 9° des königlichen Erlasses Nr. 143 sei unbegründet, weil die gegen die Bestimmungen von Artikel 3 § 4 2° und 3° vorgebrachten Klagegründe zurückzuweisen seien - so der Ministerrat.

- B -

Über den Umfang der Prüfung der Klagen auf einstweilige Aufhebung

B.1.1. Auf der Sitzung hat der Rechtsanwalt der klagenden Parteien erklärt, daß in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 585 nur die zweite klagende Partei die einstweilige Aufhebung beantrage.

B.1.2. Aus den in den Klageschriften unter der Überschrift «Klage auf einstweilige Aufhebung» enthaltenen Angaben geht hervor, daß sich die Klagen auf einstweilige Aufhebung ausschließlich gegen die Bestimmungen von Artikel 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 zur Festlegung der von den Laboratorien zu erfüllenden Bedingungen im Hinblick auf die Intervention der Krankenversicherung für Leistungen klinischer Biologie in der durch Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 über soziale und verschiedene Bestimmungen abgeänderten Fassung richten.

Der Hof wird demzufolge nur jene Angaben und Klagegründe prüfen, die sich auf die Bestimmungen des besagten Artikels 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 beziehen.

Über die Anwendbarkeit von Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989

B.2.1. Gemäß Artikel 20, 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof kann eine einstweilige Aufhebung angeordnet werden, « wenn eine Klage gegen eine Norm erhoben worden ist, die identisch ist mit einer vom Schiedshof bereits für nichtig erklärten Norm und die vom selben Gesetzgeber verabschiedet worden ist ».

B.2.2. In seinem Urteil Nr. 23/89 vom 19. Oktober 1989 erklärte der Hof unter anderem die Ziffer 3° von Artikel 3 § 4 des königlichen Erlasses Nr. 143, die durch Artikel 17 des Programmes vom 30. Dezember 1988 eingefügt worden war, für nichtig. Diese Bestimmung lautete wie folgt:

« § 4. Die Gesellschaften, die ein in § 1 2° oder 4° dieses Artikels bezeichnetes Laboratorium betreiben, müssen folgenden Bedingungen erfüllen:

3° die Gesellschafter dürfen keine Mitglieder oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer anderen Gesellschaft besitzen, deren Zweck mit der Heilkunde - namentlich der Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie, die Herstellung von Arzneimitteln, die Produktion oder Lieferung von medizinischen Apparaten oder Prothesen, die Lieferung oder der Betrieb von EDV-Erzeugnissen in bezug auf die Heilkunde - oder mit der Lieferung von Gütern oder Dienstleistungen an praktizierende Ärzte zusammenhängt. Sie dürfen keine Organe, Mitglieder von Organen oder Vertreter von einem oder mehreren Teilhabern, Organen oder Mitgliedern von Organen dieser juristischen Personen oder Gesellschaften sein. Diese Bestimmungen können vom König außerdem auf andere juristische Personen oder Gesellschaften ausgedehnt werden. »

B.2.3. Das angefochtene Gesetz vom 30. Dezember 1992 hat diese Bestimmungen durch folgenden Wortlaut ersetzt:

« § 4. Die Gesellschaften, die ein in § 1 2° und 4° dieses Artikels bezeichnetes Laboratorium betreiben, müssen folgenden Bedingungen erfüllen:

3° die Gesellschafter und alle Personen, die in dem von diesen Gesellschaften betriebenen Laboratorium Leistungen der klinischen Biologie erbringen, dürfen keine Mitglieder oder Teilhaber einer anderen juristischen Person sein, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt, weder unmittelbar noch mittelbar Titel, die Kapital vertreten oder nicht, in einer Gesellschaft, die den gleichen Gesellschaftszweck verfolgt, besitzen. Sie dürfen weder die Eigenschaft eines Organs haben, noch Mitglied von Organen sein, noch einen oder mehrere Teilhaber, Organe oder Mitglieder von Organen dieser juristischen Personen und Gesellschaften vertreten; ».

B.2.4. Die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1992 eingeführten Bestimmungen, die Gegenstand der Klagen auf einstweilige Aufhebung sind, unterscheiden sich erheblich und nicht rein förmlich von den Bestimmungen, die durch das Gesetz vom 30. Dezember 1988 eingeführt wurden und die der Hof in seinem Urteil Nr. 23/89 für nichtig erklärt hat. Aus den Vorarbeiten geht hervor, daß der Gesetzgeber sich durch die Verabschiedung der angefochtenen Bestimmungen dem Urteil des Hofes anpassen wollte. Aus diesem Grunde hat er die allgemeinen Verbote durch spezifische Verbote ersetzt.

Da die Gesetzesbestimmungen, gegen die die vorliegenden Klagen gerichtet sind, nicht identisch sind mit denjenigen, die der Hof in seinem Urteil vom 13. Oktober 1989 für nichtig erklärt hat, kann Artikel 20 2° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 keine Anwendung finden.

Was Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 betrifft

B.3. Gemäß Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 müssen zwei grundsätzliche Bedingungen erfüllt sein, damit eine einstweilige Aufhebung verfügt werden kann:

1° Es müssen ernsthafte Klagegründe vorgebracht werden.

2° Die sofortige Durchführung der angefochtenen Norm muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachen, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, hat die Feststellung, daß eine der beiden Bedingungen nicht erfüllt wird, die Abweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung zur Folge.

B.4. Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne des Gesetzes vom 6. Januar 1989 anzusehen ist, genügt es nicht, daß er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; er muß auch nach der ersten Prüfung der Elemente, über die der Hof in dieser Phase des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

Bezüglich des ersten Klagegrunds

B.5.1. Im ersten Teil des ersten Klagegrunds bringen die klagenden Parteien hinsichtlich des gesamten Artikels 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 vor, daß für die in diesem Artikel enthaltenen, für die Laboratorien für klinische Biologie geltenden Beschränkungen keine angemessene und objektive Rechtfertigung vorliege, während nicht erwiesen sei, daß dadurch eine größere Transparenz in der Sektor hineingebracht wird, « um den übermäßigen Konsum zu bekämpfen », was das Ziel sei, das durch das Gesetz verfolgt werde.

B.5.2. Aus den zu B.1.2 genannten Gründen braucht dieser Klagegrund im Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung nur insofern geprüft zu werden, als er sich auf Artikel 3 §4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 bezieht.

In diesem Zusammenhang hatte der Hof in seinem Urteil Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 das den Gesellschaftern von Gesellschaften, die ein Laboratorium betreiben, auferlegte Verbot, einerseits « Mitglied oder Teilhaber einer anderen juristischen Person » zu sein, und andererseits Bindungen mit « einer anderen Gesellschaft (...), deren Zweck mit der Heilkunde (...) zusammenhängt » zu haben, wegen seines allgemeinen Charakters als übertrieben bewertet. Indem der Gesetzgeber dieses Verbot auf die Bindungen mit einer « juristischen Person, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt » begrenzte, wollte er den Vorwurf berücksichtigen, den der Hof ihm gemacht hatte. Die Verbotsmaßnahme scheint somit im Verhältnis zu dem verfolgten Ziel zu stehen.

B.5.3. Die klagenden Parteien behaupten zwar, der Sektor der klinischen Biologie weise keinen übermäßigen Konsum mehr auf und dieses Ergebnis sei durch andere Maßnahmen erreicht worden, die zwischen 1991 und 1993 bezüglich der Festsetzung der Obergrenze der Ausgaben, der pauschalen Honorare und der finanziellen Verantwortung der verordnenden Ärzte getroffen wurden.

Der Hof verweist jedoch einerseits darauf, daß die angefochtenen Maßnahmen in der Begründungsschrift durch die Feststellung, daß « die bis zum jetzigen Zeitpunkt getroffenen Maßnahmen es nicht ermöglicht haben, das ursprüngliche Ziel bezüglich der Leistungen der klinischen Biologie, die bei nicht in ein Krankenhaus aufgenommenen Patienten erbracht werden, zu erreichen » gerechtfertigt werden (*Parl. Dok.*, Senat, 1992-1993, Nr. 526-1, 5), und andererseits,

daß die Klageschriften keine Elemente enthalten, die ihrer Behauptung Glaubwürdigkeit verleihen würden.

Der Hof kann im Rahmen der Prüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einen Klagegrund, in dem behauptet wird, der Gesetzgeber habe das angestrebte Ziel bereits erreicht, nicht als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 1° ansehen, wenn die Vorarbeiten die gegenteilige Behauptung enthalten und die Behauptung der klagenden Parteien nicht durch Elemente, die sie glaubwürdig machen, bekräftigt werden.

Übrigens, auch wenn die klagenden Parteien auf unwiderlegbare Weise dargelegt hätten, daß es in dem betroffenen Sektor jetzt keinen übermäßigen Konsum, der durch die in Artikel 3 § 1 4° des königlichen Erlasses Nr. 143 genannten Laboratorien für klinische Biologie verursacht wird, mehr gibt, so bleibt der Gesetzgeber immerhin berechtigt, Maßnahmen zur Förderung der Transparenz im Sektor zu ergreifen, um somit für die Zukunft einer unerwünschten Situation des übermäßigen Konsums vorzubeugen.

B.6.1. Im zweiten Teil des ersten Klagegrunds machen die klagenden Parteien geltend, daß durch den angefochtenen Artikel 44 des Gesetzes vom 30. Dezember 1992 ein ungerechtfertigter Behandlungsunterschied zwischen «den in Artikel 3 § 1 (2° und) 4° des königlichen Erlasses Nr. 143 genannten Laboratorien für klinische Biologie » und «den anderen, in Artikel 3 § 1 1°, 3°, 5° - 9° genannten Kategorien von Laboratorien für klinische Biologie » geschaffen werde.

B.6.2. Wie bereits zu B.5.2 betont wurde, ist innerhalb der Grenzen der Prüfung der Klagen auf einstweilige Aufhebung davon auszugehen, daß die Verbotsbestimmung von Artikel 3 § 4 3° im Verhältnis zum verfolgten Ziel steht.

Der durchgeführte Behandlungsunterschied zwischen den Laboratorien im Sinne von Artikel 3 § 1 4° und den Laboratorien im Sinne von Artikel 3 § 1 1°, 3°, 5° - 9° scheint sich aus der spezifischen Struktur der verschiedenen Personen, die die Laboratorien betreiben, einerseits und daraus, daß wenigstens die Bedeutendsten unter den letztgenannten Kategorien von Laboratorien unter eine spezifische Gesetzgebung fallen, die zu einem ähnlichen Ergebnis führt, was die innere Kontrolle der Laboratorien betrifft, andererseits zu rechtfertigen.

Bezüglich des vierten Klagegrunds

B.7.1. Im ersten Teil des vierten Klagegrunds machen die klagenden Parteien zunächst geltend, daß die Verbotsbestimmungen von Artikel 3 § 4 3° konkret zu den gleichen « übermäßigen » Einschränkungen führen würden, die auch die durch das Urteil des Schiedshofes vom 13. Oktober 1989 für nichtig erklärten Bestimmungen des Programmgesetzes vom 30. Dezember 1988 auferlegt hätten.

Jene klagenden Parteien, die natürliche Personen sind, machen auch geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen es ihnen unmöglich machen würden, Mitglied der Apotheker- bzw. Ärztekammer oder von Berufs- oder wissenschaftlichen Vereinigungen zu sein. Die klagende Partei in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 590, die anerkannte Berufsvereinigung «De Vereniging voor Vlaamse Klinische Laboratoria », fügt hinzu, daß ihr nunmehr keine natürlichen Personen mehr angehören könnten und demzufolge ihre eigene Existenz bedroht sei. All dies stelle - so die klagenden Parteien - eine unverhältnismäßige Antastung des Vereinigungsrechtes dar.

B.7.2. Wie bereits zu den Punkten B.5.1 bis B.5.3 in bezug auf den ersten Klagegrund betont wurde, hat der Gesetzgeber das im Programmgesetz vom 30. Dezember 1988 enthaltene allgemeine Verbot nunmehr entsprechend dem Urteil des Schiedshofes Nr. 23/89 vom 13. Oktober 1989 auf Bindungen zu einer « juristischen Person, deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt » beschränkt.

Die somit eingeschränkte Verbotsbestimmung scheint nun im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung zu stehen.

B.7.3. Im Gegensatz zu dem, was die klagenden Parteien behaupten, untersagt die angefochtene Bestimmung von Artikel 3 § 4 3° keineswegs die Zugehörigkeit zu einem öffentlich-rechtlichen Berufsverband, etwa zur Apotheker- oder Ärztekammer, oder zu einer Berufsvereinigung im Sinne des Gesetzes vom 31. März 1898.

Die Ärztekammer und die Apothekerkammer sind durch Gesetz gegründete öffentlich-rechtliche Anstalten, denen Zuständigkeiten erteilt worden sind, welche unter der durch dieses

Gesetz eingeführten Aufsicht ausgeübt werden. Ihre Aufgabe ist es, die Beachtung der Regeln der Deontologie sowie die Wahrung der Ehre, der Diskretion, der Ehrlichkeit und der Würde der Mitglieder der Kammer zu überwachen. Sie erfassen obligatorisch all diejenigen, die den Arzt- oder Apothekerberuf ausüben. Sie sind keineswegs als Vereinigungen im Sinne von Artikel 20 der Verfassung zu betrachten.

Eine Berufsvereinigung ist laut Artikel 2 des Gesetzes vom 31. März 1898 eine Vereinigung, die « zu dem ausschließlichen Zweck gebildet wurde, die beruflichen Interessen ihrer Mitglieder zu studieren, zu schützen und zu entwickeln ». Sie darf « selbst weder einen Beruf, noch ein Handwerk ausüben ».

Die öffentlich-rechtlichen Berufsverbände und die Berufsvereinigungen können somit nicht als juristische Personen, « deren Gesellschaftszweck mit dem Betrieb eines Laboratoriums für klinische Biologie zusammenhängt », im Sinne des angefochtenen Artikels 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Dezember 1982 angesehen werden. Ihr Auftreten hinsichtlich der Berufsausübung kann sich zwar auf den Betrieb von Laboratorien für klinische Biologie auswirken; dabei handelt es sich jedoch um eine mittelbare Folge ihrer Tätigkeit, nicht aber ihres « Gesellschaftszwecks ».

Im heutigen Stand der Untersuchung scheint der erste Teil des vierten Klagegrunds demzufolge mal der rechtlichen, mal der faktischen Grundlage zu entbehren.

B.8.1. Im zweiten Teil des vierten Klagegrunds berufen sich die klagenden Parteien auf eine Verletzung von Artikel 52 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Verbindung mit den Artikeln 6 und *bis* der Verfassung; diese Verletzung würde darin bestehen, daß die Verbotsbestimmung von Artikel 3 § 4 3° es verhindern würde, Teilhaber und Verwalter von im Ausland ansässigen Gesellschaften, die ein Laboratorium für klinische Biologie betreiben, zu sein, was einen Verstoß gegen die durch den EWG-Vertrag gewährleistete Niederlassungsfreiheit darstellen würde.

B.8.2. Der angefochtene Artikel 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 vom 30. Oktober 1982 hat nicht zum Zweck, die Niederlassung von Laboratorien für klinische Biologie zu regeln; er legt die Bedingungen fest, die diese Laboratorien im Hinblick auf die Intervention der Kranken- und Invalidenversicherung für Leistungen der klinischen Biologie zu erfüllen haben.

Es obliegt dem nationalen Gesetzgeber, die Bedingungen für die Intervention der Kranken- und Invalidenversicherung zu bestimmen. Die beschränkte, spezifische Verbotsbestimmung von Artikel 3 § 4 3° scheint im Zusammenhang mit der verfolgten Zielsetzung zu stehen und nicht weiter zu reichen als zur Erfüllung dieser Zielsetzung notwendig ist, d.h. nicht unverhältnismäßig zu sein.

B.8.3. Übrigens verhindern die Artikel 52 ff. des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft nicht, daß aus mit dem Gemeinwohl zusammenhängenden Gründen Vorschriften in bezug auf Organisation, Fähigkeit, Berufsethos und Aufsicht festgelegt werden, wenn diese Berufsvorschriften für all diejenigen gelten, die sich auf dem Gebiet des Staates, in dem die Dienstleistung erbracht wird, niedergelassen haben.

B.8.4. Der zweite Teil des vierten Klagegrunds scheint also ebenfalls unbegründet zu sein.

B.9. Aus dem Vorstehenden ergibt sich, daß die Klagegründe, mit denen die klagenden Parteien Artikel 3 § 4 3° des königlichen Erlasses Nr. 143 anfechten, nicht als « ernsthaft » im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof angesehen werden können.

Es ist somit nicht erforderlich zu prüfen, ob die sofortige Durchführung der angefochtenen Normen einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen könnte.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurück.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 29. September 1993.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) L. Potoms

(gez.) L. De Grève